

30.08.13

R

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes
sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekannt-
machungen zum Ausstellungsschutz**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 250. Sitzung am 27. Juni 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksachen 17/14219, 17/14220 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmuster-
gesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen
zum Ausstellungsschutz**

– Drucksache 17/13428 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 20.09.13

Erster Durchgang: Drs. 221/13

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 15 Buchstabe b werden die Wörter „§ 33 Absatz 2 Nummer 2“ durch die Wörter „§ 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
 - b) Nummer 36 wird wie folgt geändert:
 - aa) In § 33 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Sinne“ gestrichen.
 - bb) In § 34a Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „geltend“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
 - cc) In § 34b Satz 4 werden die Wörter „§ 52b Absatz 4 Satz 3“ durch die Wörter „§ 52b Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
2. Dem Artikel 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. § 143 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“ ‘
3. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 9 Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 22 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Designgesetzes“ ersetzt.’
 - b) Absatz 11 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - a) In Absatz 2 der Vorbemerkungen zu Teil A wird die Angabe „333 300 und 362 100“ durch die Angabe „333 300, 346 100 und 362 100“ ersetzt.’
 - bb) Der bisherige Buchstabe a wird Buchstabe b.
 - cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und in Nummer 5 werden die Wörter „§ 158 Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 18 Absatz 2 Nummer 1, 2, 5 und 6“ ersetzt.
4. Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Artikel 4 Nummer 2 bis 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“